

SATZUNG

der Tegernseer Bürgerstiftung in der Fassung vom 24.01.2019

Präambel

Die Tegernseer Bürgerstiftung ist eine gemeinschaftliche Stiftung von Bürgerinnen und Bürgern für ihre Region der Gemeinden des Tegernseer Tals. Sie fördert eine nachhaltige Entwicklung im Tegernseer Tal.

Die Tegernseer Bürgerstiftung will Eigenverantwortung, Gemeinsinn und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stärken. Sie trägt dazu bei, dass die Erfahrung und Kompetenz vieler Bürgerinnen und Bürger für die Gestaltung eines Zusammenlebens in der Region aktiviert werden. Sie ermöglicht, dass materielle und immaterielle Ressourcen von Bürgerinnen und Bürgern für eine gemeinwohlorientierte Entwicklung in der Region zur Verfügung gestellt werden.

Die Stiftung ist Kooperationspartner und Ideengeber für innovative Konzepte und Projekte für Kinder, Jugendliche, Senioren und Familien.

Die Tegernseer Bürgerstiftung arbeitet transparent mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Unternehmen, der Verwaltung und den Gemeinden im Tegernseer Tal zusammen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Tegernseer Bürgerstiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, hat ihren Sitz in Gmund a. Tegernsee und verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Tierschutz,
 - Erziehung,
 - Umweltschutz,

- Wohlfahrtswesen,
 - Heimatpflege und Heimatkunde,
 - traditionelles Brauchtum einschließlich des Faschings,
 - bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Die Stiftung verfolgt ferner den mildtätigen Zweck der selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (4) Lokaler Schwerpunkt der Förderung ist das Gebiet der Gemeinden im Tegernseer Tal, einschließlich der Gemeinde Waakirchen.
- (5) Der Stiftungszweck nach den Absätzen 1 bis 3 wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. die Zuwendung von zweckgebundenen finanziellen und sachlichen Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die sich den in Absatz 1 - 3 genannten Zwecken widmen,
 - b. eigene Projekte, z.B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte, soziale Projekte mit Bezug zu dem in Abs. 4 beschriebenen geographischen Gebiet,
 - c. die Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen, mit denen unter anderem beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden,
 - d. die Gewährung von Geld- und Sachmitteln zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - e. die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, z.B. durch Bereitstellen von Lehrmaterial, Durchführung von Wettbewerben, Partnerschaften mit Schulen,
 - f. die finanzielle Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die sich um die ambulante Palliativversorgung kümmern,
 - g. die finanzielle Förderung der Musikschule Tegernseer Tal,
 - h. die Finanzierung von Studien und Gutachten für ein Verkehrskonzept für das Tegernseer Tal, mit dem Ziel, den Durchgangsverkehr zu vermindern,
 - i. den Aufbau einer regionalen Freiwilligenzentrale zur Anregung, Koordinierung und Vernetzung gemeinnütziger Tätigkeiten und bürgerschaftlichen Engagements,

- j. die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Betreiber von Mehrgenerationenhäusern im Tegernseer Tal,
- k. die Unterstützung von Tierheimen, insbesondere des Tierheimes in der Weißbachstraße 46, 83700 Rottach-Egern,
- l. Aktivitäten zur Steigerung der Wertschätzung und Motivierung von bürgerschaftlichem und gemeinnützigem Engagement im Tegernseer Tal, beispielsweise durch die Auslobung von Preisen, Veröffentlichungen oder andere geeignete Maßnahmen.

Es müssen nicht alle Stiftungszwecke in einem Jahr bedient werden. Über die Gewichtung der Förderung der einzelnen Stiftungszwecke entscheiden Stiftungsrat und Stiftungsvorstand gemeinsam.

- (6) Die Stiftung ist berechtigt, die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen zu übernehmen, soweit der oder die Zwecke der nicht rechtsfähigen Stiftung in den Absätzen 2 und 3 abgedeckt werden. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Stiftung soll von Empfängern von Stiftungsmitteln verlangen, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4

Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 105.000 Euro Barvermögen.
- (2) Der Stiftungszweck bedarf zu seiner Verwirklichung zeitnah zu verwendender Mittel in nicht

unbeachtlicher Höhe. Sollte die Höhe des Vermögens oder die Ertragssituation der Stiftung nach einem Zeitraum von 5 Jahren keine positive Zukunftsprognose zulassen, soll die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden. Die Stiftung verfolgt ab der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, seiner Erträge und des sonstigen Vermögens der Stiftung. § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Weitere Einzelheiten, z.B. zum Verbrauchszeitraum und zur Höhe des jährlich zu verbrauchenden Grundstockvermögens, werden im Umwandlungsbeschluss geregelt.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen. Zuwendungen können auch Sachen wie Grundstücke, Wertpapiere oder sonstige Vermögensgegenstände sein.
- (4) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt worden sind (Zustiftungen). Ist die Art der Zuwendung nicht oder nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Zuwendung dem Grundstockvermögen zuwachsen oder der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen soll.
- (5) Zustiftungen in das Grundstockvermögen ab einem Betrag von EUR 100.000,-- können durch den Zustifter einem der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Einzelzwecke zugeordnet und mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.
- (6) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Daraus resultierende Gewinne können nach Verrechnung mit Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) sowie ggf. aus Umschichtungsgewinnen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugewiesen werden,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd

und nachhaltig erfüllen zu können.

- (4) Vor Beginn jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet.

§ 6

Buchführung, Jahresrechnung

- (1) Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet, wobei sie die Art der Buchführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen kann.
- (2) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind ein Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) zu erstellen und mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Jahresrechnung hat einen zutreffenden und aussagekräftigen Überblick über die Mittelherkunft, die Mittelverwendung und die Vermögenslage zu vermitteln. Die Rechnungslegung hat detailliert und nachvollziehbar die Zusammensetzung und Entwicklung des Vermögens, der nicht verwendeten Spenden, der Rücklagen, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten mit den jeweiligen Zweckbindungen zu dokumentieren. Die Jahresrechnung der Stiftung hat der Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung Spendensammelnder Organisationen (IDW ERS JFA 21) zu entsprechen.
- (4) Die Stiftung veröffentlicht spätestens 12 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres ihre Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks im abgelaufenen Geschäftsjahr auf ihrer Homepage.

§ 7

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
- a. der Stiftungsvorstand und
 - b. der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann, soweit es die Erledigung der Aufgaben erfordert und soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung dieser Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltungskosten der Stiftung dürfen maximal ein Drittel der verfügbaren Mittel eines Kalenderjahres betragen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften – soweit gesetzlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Gleiches kann der Stiftungsrat für seine eigenen Mitglieder beschließen.

§ 8

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Über die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen. Danach werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat gewählt. Eine Amtsperiode dauert 3 Amtsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat bestimmt jeweils den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen nicht persönlich untereinander verbunden sein (Ehegatten, Lebenspartner etc.) und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die gekorenen Mitglieder des Stiftungsvorstands auf Ersuchen des Stiftungsrates und mit ihrem Einverständnis bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Das Amt eines Stiftungsvorstandsmitglieds endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, die jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen möglich ist, bei Bestellung eines Betreuers oder mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie im Fall der Abberufung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrates nach Anhörung des betroffenen Stiftungsvorstandsmitglieds. Der Beschluss kann nur mit den Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder gefasst werden. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn das Mitglied das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht, es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt, es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht, es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Berufungsorgan zerrüttet ist oder ein Zerwürfnis mit anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

(7) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden in Textform (§ 126 b BGB, insb. E-Mail,

Computerfax) oder schriftlich (§ 126 BGB) und mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die Frist muss mindestens 7 volle Tage betragen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte aller Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller vorhandenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Im Übrigen findet § 12 Abs. 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung.

(8) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen.

§ 9

Vertretung der Stiftung; Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils 2 Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Die Zustimmung des Stiftungsrates ist nachträglich einzuholen.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (4) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - b. die Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
 - c. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages gemäß § 5 Abs. 4,
 - d. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - e. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 - f. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben

der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die

Stiftungsaufsichtsbehörde,

- g. die Entwicklung von Ideen und Projekten zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann ohne Mitwirkung des Stiftungsrates im Einzelfall über Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro entscheiden, auch wenn diese im Haushaltsvoranschlag nicht enthalten sind, soweit Haushaltsmittel in entsprechender Höhe vorhanden sind. Je Kalenderjahr darf maximal über Ausgaben in Höhe von insgesamt 50.000 Euro so entschieden werden.
- (6) Der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 5.000 Euro sowie über den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Mietverträgen und von Verträgen mit Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten sowie der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nach Art. 19 des Bayerischen Stiftungsgesetzes der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedürfen, bedarf der vorherigen Einwilligung des Stiftungsrates.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann für die Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer sowie weitere Personen auch gegen Entgelt beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich anderen Personen übertragen, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen und der Stiftungsrat zustimmt.
- (8) Auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde oder des Stiftungsrates hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zwanzig natürlichen Personen. Mitglieder des Stiftungsrats sollen die jeweiligen Bürgermeister der Tegernseer Gemeinden Gmund a. Tegernsee, Tegernsee, Rottach-Egern, Kreuth und Bad Wiessee, der jeweilige Landtagsabgeordnete des Stimmkreises Miesbach und der jeweilige Bundestagsabgeordnete des Wahlkreises Starnberg (Wahlkreis Nr. 224) sein („Amtsträger“).
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft für

eine Amtsdauer von fünf Jahren berufen. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat rechtzeitig vor Ablauf einer Wahlperiode, spätestens 3 Monate vor diesem Termin, im Wege der Zuwahl (Kooptation). Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören. Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht persönlich untereinander verbunden sein (Ehegatten, Lebenspartner etc.) und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet nach Ablauf von 5 vollen Kalenderjahren, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gemäß Abs. 2 Satz 2 gewählt werden.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet mit dem Ablauf seiner Wahlperiode, bei Tod, mit der Niederlegung des Amtes, die jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen möglich ist, mit der Bestellung eines Betreuers, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie mit dem Zugang eines Abberufungsbeschlusses des Stiftungsrates, der mit allen Stimmen der nicht betroffenen Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden muss. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrates hat bei diesem Beschluss kein Stimmrecht, es ist aber vorher anzuhören. Eine Abberufung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen einem Stiftungsratsmitglied und den anderen Mitgliedern des Stiftungsrates so zerrüttet ist, dass eine Zusammenarbeit mit dem betroffenen Stiftungsratsmitglied den anderen Stiftungsratsmitgliedern nicht mehr zuzumuten ist, oder Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährden.
- (6) Amtsträger scheiden mit dem Ausscheiden aus ihrem (politischen) Amt auch aus dem Stiftungsrat aus.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.
- (8) Sind nur noch 4 oder weniger Mitglieder des Stiftungsrats länger als 3 Kalendermonate im Amt, bestimmt der Vorstand der Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG ergänzend so viele weitere Mitglieder des Stiftungsrats, dass mindestens 5 Stiftungsratsmitglieder vorhanden sind. Kommt der Vorstand der Raiffeisenbank Gmund am Tegernsee eG der Bestimmung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Ende der 3-Monats-Frist gemäß Satz 1 nicht nach, werden die fehlenden Mitglieder des Stiftungsrates vom Bürgermeister der Gemeinde Gmund a.Tegernsee bestellt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt

und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

- a. den Haushaltsvoranschlag und die Projektliste für das Geschäftsjahr,
 - b. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens, von eventuellen Umschichtungsgewinnen und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - c. die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 - d. den Erlass einer Anlagerichtlinie für das Vermögen der Stiftung,
 - e. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f. die Einwilligung zum Abschluss genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach § 9 Abs. 6,
 - g. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen mit Prüfungsverbänden, Wirtschaftsprüfern, Buchprüfern, Rechtsanwälten und Steuerberatern,
 - h. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates auf unverbindliche Empfehlung der Stifterversammlung (§ 13),
 - i. die Entlastung des Stiftungsvorstandes sowie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und von Mitgliedern des Stiftungsrates,
 - j. die Einrichtung beratender Gremien (mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes),
 - k. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand, für den Stiftungsrat, für die Stifterversammlung, für Arbeitsgruppen und Geschäftsführer,
 - l. die Berufung und Abberufung eines besonderen Vertreters gemäß §§ 86 Satz 1, 30 BGB (Geschäftsführer) und auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes über die Festlegung, Erweiterung und Beschränkung der Aufgaben des Geschäftsführers,
 - m. die Änderung dieser Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss über das jeweilige Geschäft mit einem Stiftungsvorstand und in sonstigen Angelegenheiten, die die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die jeweilige Rechtshandlung betreffen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird ermächtigt, den Beschluss des Stiftungsrates dem betroffenen Mitglied des Stiftungsvorstandes mitzuteilen und die zur Umsetzung des Beschlusses erforderliche Rechtshandlung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsvorstandsmitglied vorzu-

nehmen.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn fünf Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) oder in Schriftform (§ 126 BGB). Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er - und gegebenenfalls auch die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands - dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder nach Abs. 3 Satz 2 vertreten sind, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, die Anzahl der Anwesenden und nach Abs. 3 Satz 2 vertretenen Mitglieder des Stiftungsrates, die keine Amtsträger sind (im Sinne von § 10 Abs. 1, Satz 2), mindestens ebenso hoch ist, wie die Anzahl der anwesenden und nach Abs. 3 Satz 2 vertretenen Amtsträger. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder nach Abs. 3 Satz 2 vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Sitzung oder die Fassung von Beschlüssen erhoben wird.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt. Die Vollmacht ist zur Sitzungsniederschrift nach Abs. 6 zu nehmen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (5) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse in Textform (§ 126 b BGB) oder schriftlich (§ 126 BGB) gefasst werden (Umlaufbeschlüsse); dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 dieser Satzung. Bei Umlaufbeschlüssen gilt eine Äußerungsfrist von 10 Tagen ab der Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. In dringenden Fällen kann die Frist mit dem Einverständnis aller Stiftungsratsmitglieder auf 3 Tage verkürzt werden.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren

sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Stiftungsrates sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Diese Niederschriften sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

- (7) Der Stiftungsvorstand hat den Vorsitzenden des Stiftungsrates bei der Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrates, bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften sowie dem Vollzug der Beschlüsse zu unterstützen.
- (8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese ändern und aufheben.

§ 13

Stifternversammlung

- (1) Als zusätzliches Gremium der Stiftung wird eine beratende Stifternversammlung ohne Organfunktion eingerichtet.
- (2) Mitglieder sind
 - a. alle Stifter, die die Stiftung errichtet haben, auf Lebenszeit,
 - b. Personen, die der Stiftung in einem Kalenderjahr mehr als 5.000 Euro als Spende oder Zustiftung zugewandt haben, ab dem Zugang der Zuwendung bis zum Ablauf von 3 vollen Kalenderjahren und
 - c. Personen, die der Stiftung 75.000 Euro und mehr als Spende oder Zustiftung zugewandt haben, ab dem Zugang der Zuwendung auf Lebenszeit.
- (3) Die Stifternversammlung berät die Stiftungsorgane und wird vom Stiftungsvorstand bei den gemäß Abs. 4 Satz 1 stattfindenden Sitzungen über die Arbeit und die finanzielle Situation der Stiftung informiert. Die Stifternversammlung kann dem Stiftungsrat unverbindliche Vorschläge für die Besetzung der Stiftungsorgane unterbreiten.
- (4) Die Stifternversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Stiftungsvorstands zu einer Sitzung zusammen. Die Leitung der Versammlung obliegt einem Vorstandsmitglied der Stiftung. Auf Verlangen des Stiftungsrates oder von 30 % der Mitglieder der Stifternversammlung hat der Stiftungsvorstand eine Sitzung einzuberufen. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat erlassen wird.
- (5) Die Mitglieder der Stifternversammlung sind berechtigt, sich bei Sitzungen nur durch ein anderes Mitglied der Stifternversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist zur Sitzungsniederschrift zu nehmen, sofern eine solche erstellt wird.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Der Stiftungsvorstand kann für einzelne Bereiche, z. B. Projekte, Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung und Vermögensbewirtschaftung, Arbeitsgruppen einrichten, in denen sich Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen können.
- (2) Die Arbeitsgruppen beraten die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, um deren Bearbeitung sie gebeten wurden oder deren Bereich sie ausgewählt haben, und wirken in der Arbeit der Stiftung in Absprache mit dem Stiftungsvorstand mit.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 15 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und sechs Siebteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen im Verhältnis ihrer Einwohner an die Gemeinden Gmund a.Tegernsee, Tegernsee, Rottach-Egern, Kreuth und Bad Wiessee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Geschäftsordnungen sind ihr in der jeweils aktuellen Fassung zur Information vorzulegen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den 24.01.2019